

# **UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG**

**JK Beton Kirchwegger GmbH;**

**Erweiterung des Kiesabbaugebietes  
Rems / St. Pantaleon / Erla**

## **ZUSAMMENFASSUNG UMWELTVERTRÄGLICHKEITSGUTACHTEN**

Verfasser: DI Ursula Preißler  
Mag. Gerald Hölzler  
Ing. Wilhelm Mayrhofer  
DI Hannes Ambichl  
DI Hans Grundner  
Mag. Harald Steininger  
Mag. Friedrich Salzer  
DI Gregor Frank  
DI Martin Kühnert  
DI (FH) Oliver Scheuringer  
DI Susanne Scherübl-Meitz  
Dr. Manfred Radlherr  
DI Markus Strasser

**Koordination und redaktionelle Bearbeitung:**

DI (FH) Wolfgang Hackl

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung WST1,  
UVP-Behörde, WST1-UG-3



## Inhaltsverzeichnis

<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>Vorwort .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante .....</b>	<b>9</b>
1.1. Einleitung .....	9
1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1 .....	10
<b>2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen,     Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000 .....</b>	<b>11</b>
2.1. Einleitung .....	11
2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2 .....	16
2.2.1 Schutzgut Grundwasser.....	18
2.2.2 Schutzgut Untergrund und Boden inkl. Fläche .....	20
2.2.3 Schutzgut Luft und Klima.....	22
2.2.4 Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden .....	24
2.2.5 Schutzgut Ortsbild.....	26
2.2.6 Schutzgut Sach-/Kulturgüter .....	27
2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild .....	28
2.2.8 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung .....	29
2.2.9 Schutzgut Freizeit/Erholung .....	31
2.2.10 Schutzgut Jagdökologie.....	33
2.2.11 Schutzgut Biologische Vielfalt – Tiere Pflanzen und deren Lebensräume..	35
2.3. Bedingungen, Auflagen sowie Befristungen .....	38
<b>3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des     Raumes .....</b>	<b>39</b>
3.1. Einleitung .....	39
3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3 .....	40
<b>4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten     Stellungnahmen und Einwendungen .....</b>	<b>42</b>
<b>5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum     Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben „Erweiterung des     Kiesabbaugebietes Rems / St. Pantaleon / Erla“ .....</b>	<b>43</b>
<b>Anhang I: Bedingungen, Auflagen sowie Befristungen</b>	
<b>Anhang II: Zusammenfassung Umweltverträglichkeitsgutachten</b>	
<b>Anhang III: Teilgutachten der einzelnen Fachbereiche</b>	

## Abkürzungsverzeichnis

Im Folgenden sind die am häufigsten verwendeten Abkürzungen erklärt:

AP	Aufpunkt
ASV	Amtsachverständige(r)
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
BAWP	Bundesabfallwirtschaftsplan
DVO	Deponieverordnung
DTV	durchschnittlicher täglicher Verkehr
dzt.	derzeit
FB	Fragenbereich
ggst.	gegenständlich
GA	Gutachter*in/nen
GW	Grundwasser
HGW100	höchster gemessener GW-Spiegel (Synonym für HHGW100)
HHGW100	höchster gemessener GW-Spiegel (Synonym für HGW100)
HMW	Halbstundenmittelwert
IG-L, IG-Luft	Immissionsschutzgesetz- Luft
JDTV	Jährlicher durchschnittlicher täglicher Verkehr
JMW	Jahresmittelwert
L <sub>A,95</sub>	Basispegel, der in 95 % der Messzeit überschrittene A- bewertete Schalldruckpegel
L <sub>A,Gg</sub>	Grundgeräuschpegel
L <sub>A,eq</sub>	energieäquivalenter Dauerschallpegel
L <sub>A, max</sub>	Maximalpegel
LFZ	Luftfahrzeug
lw	landwirtschaftlich
PF	Planfall
PW	Projektwerber*in/nen
RF	Risikofaktor
SV	Sachverständige(r)
TMW	Tagesmittelwert
ü.A.	über Adria
UBA	Umweltbundesamt
UVE	Umweltverträglichkeitserklärung
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-G	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz
WVA	Wasserversorgungsanlage
ww.	wasserwirtschaftlich
<u>Schadstoffe</u>	
CH <sub>4</sub>	Methan
CO	Kohlenstoffmonoxid
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid
HC	Kohlenwasserstoffe
N	Stickstoff
NO	Stickstoffmonoxid
NO <sub>2</sub>	Stickstoffdioxid
NH <sub>3</sub>	Ammoniak
NMHC	Nicht-Methan-Kohlenwasserstoffe
NO <sub>x</sub>	Stickstoffoxide (Summe aus NO und NO <sub>2</sub> , angegeben als NO <sub>2</sub> )
PM <sub>10</sub>	Feinstaub, Partikel, die einen Lufteinlass passieren, der für einen Partikeldurchmesser von 10 µm eine Abscheidewirksamkeit von 50 % aufweist
TSP	Total Suspended Particles (= Gesamtstaub)

## **Vorwort**

Die Konsenswerberin plant die bestehende Kiesgewinnungsanlage in Richtung Westen und Süden um insgesamt ca. 25,3 ha zu erweitern (Flächenerweiterung in den Abschnitten 9 bis 13). Weiters soll im Zuge des gegenständlichen Projektes die Auf- und Bodenabdeponie in den Zonen 7 und 8 erfolgen, sodass sich eine Gesamtfläche des Projektes von ca. 28,6 ha ergibt.

Der Mindestabstand zu den nächstgelegenen Wohngebäuden (Ortsteil Rems der Stadtgemeinde St. Valentin) beträgt 300 m. Lediglich im Süden ist der Abstand zu einem „erhaltenswerten Gebäude im Grünland“ (Geb. Nr. 28) geringer und beträgt dieser 200 m zur Abbauzone 11. Dazu wird angemerkt, dass das Projektgebiet zur Gänze in der Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies des regionalen Raumordnungsprogramms „Untere Enns“ liegt.

Auf den eingereichten Flächen soll im Tagbau abschnittsweise in den Abbauzonen mittels Trockenbaggerung das Lockergestein abgebaut werden.

Die Abbautätigkeiten sind nur oberhalb des höchsten Grundwasserstandes HGW100 geplant.

Das gewonnene Kiesmaterial soll wie bis jetzt der betriebseigenen Kiesaufbereitungsanlage zugeführt und anschließend als Kiesmaterial oder als Transportbeton verkauft werden.

Der Abtransport des gewonnenen und im eigenen Kieswerk in Kies- und Splittmaterial verschiedenster Körnungen oder als Transportbeton veredeltes Material erfolgt ausschließlich mit LKW oder Transportmischwagen.

### Betriebszeiten

- Mo - Fr 06:00 - 22:00 Uhr
- Sa 06:00 - 13.00 Uhr.

### Aushubkubatur

Die Gesamtkubatur des Aushubs der Abbauzonen 9 bis 13 ergibt ca. 3.229.000 m<sup>3</sup>.

### Rohstoffkubatur

Die Gesamtkubatur des verwertbaren Kieses beträgt ca. 2.428.000 m<sup>3</sup>.

### Wiederverfüllung

Die Auskiesung erfolgt bis zur Höhe des höchsten Grundwasserstandes. Zeitnah nach Ende der Auskiesung einer Abbauzone erfolgt die Wiederverfüllung.

Der Aufbau ist wie folgt vorgesehen:

- 0,20 m Humus (vorhandener Humus),
- 0,65 m Zwischenboden (vorhandenes Material),
- 1,35 m Bodenaushub (zugeführtes Material in entsprechender Qualität),
- 2,0 m Über/Unterkorn + Waschschlamm.

Das beantragte Verfüllvolumen beträgt insgesamt 395.817 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial und 251.174 m<sup>3</sup> Rekultivierungsmaterial. Im Durchschnitt sollen pro Jahr ca. 20.000 m<sup>3</sup> Bodenaushubmaterial deponiert werden. Die beantragte Deponielaufzeit beträgt 20 Jahre.

### Jahresfördermenge

- Ca. 200 Betriebstage im Jahr und ca. 1.000 t/d
- Abgebaute Gesamtjahresmenge: 200.000 t (mit Faktor 1,7 ca. 116.280 m<sup>3</sup>)

### Infrastruktur

Die erforderlichen Sozialräume und Sanitäreinrichtungen sind im Bereich des Kieswerkes und der Betonmischanlage vorhanden. Die erforderlichen Abstellflächen sind ebenfalls vorhanden. Eine Änderung bzw. Erweiterung der vorhandenen Infrastruktur ist nicht geplant. Öffentliche Versorgungsleitungen werden durch den geplanten Abbau nicht beeinflusst.

### Verkehr

Die Zufahrt zu den Abbauabschnitten erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH.

Die Zu- und Abfahrt zum öffentlichen Straßennetz erfolgt über die bestehende Zufahrt der Betriebsanlage der JK-Beton Kirchwegger GmbH mit der Anbindung an die Landesstraße L6249. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

Der Abtransport des Kiesmaterials zur Aufbereitung wird über die innerbetrieblich angelegten Fahrwege durchgeführt.

Betroffene Grundstücke:

720/1, 719/1, 716 alle KG Rems; 676, 676, 678, 679, 681, 682, 1947, 1949, 1950, 1951/1, 1952 alle KG Erla und 1654 KG St. Pantaleon.



Als Grundlagen zur Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens wurden die Umweltverträglichkeitserklärung sowie die technischen Projektunterlagen der PW und die im Auftrag der UVP-Behörde erstellten Teilgutachten herangezogen.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung enthält umweltrelevante Aussagen zu folgenden Themenbereichen:

- Mensch sowie Raum und Verkehr
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume
- Boden
- Wasser
- Luft und Klima
- Landschaft und Ortsbild
- Sach- und Kulturgüter mit Teilbereich Archäologie
- Wohn- und Baulandnutzungen / gewidmete Siedlungsgebiete
- Freizeit und Erholungseinrichtungen

Im Auftrag der UVP-Behörde wurden Teilgutachten für folgende Fachgebiete erstellt:

Code            Fachgebiet:

A	Agrartechnik/Boden
B	Biologische Vielfalt
D	Deponietechnik/Gewässerschutz
G	Geologie
GH	Grundwasserhydrologie
J	Jagdökologie
L	Lärmschutz
LU	Luftreinhaltechnik
R	Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild
U	Umwelthygiene

Weitere Fachgebiete:

Bautechnik

Maschinenbautechnik

Verkehrstechnik



Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP-Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ∇ gemäß § 12 Abs. 3 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 3 Z 2: Wie sind die Stellungnahmen, die gemäß § 5 Abs. 3 und 4 sowie § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 eingelangt sind, aus fachlicher Sicht zu bewerten?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 3 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 3 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der PW geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der PW vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 3 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ∇ gemäß § 12 Abs. 4: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?

- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
  1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn gefährden, oder
  2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?
- ∇ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ∇ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

Auf Basis dieser gesetzlichen Vorgaben wurde von der Behörde ein Untersuchungsrahmen erarbeitet, welcher den Sachverständigen vorgelegt wurde.

Die konkretisierten Fragestellungen wurden in **vier Bereiche** geteilt:

**Fragenbereich 1:** Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

**Fragenbereich 2:** Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle

**Fragenbereich 3:** Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes

**Fragenbereich 4:** Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Einwendungen und Stellungnahmen (s. Anhang II).

# 1. Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante

## 1.1. Einleitung

Wie im Vorwort erläutert, sind die Vor- und Nachteile der von der PW geprüften Alternativen sowie die Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens zu begutachten. Es ist zu überprüfen, ob die von der PW ausgewählte Variante dem Stand der Technik entspricht. Weiters sind die Angaben der PW im Hinblick auf Plausibilität, Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen.

**Tabelle Fragenbereich 1: Alternativen, Standortvarianten und Nullvariante im Hinblick auf § 12 Abs. 3 Z 4 UVP-G 2000:**

<b>Gutachter</b>	<b>Fragestellungen FB 1</b>
R	1. Werden die fachlichen Unterlagen, die der Standortvariante durch die Projektwerberin zugrunde gelegt wurden, entsprechend dokumentiert und dargelegt? Sind die in den Unterlagen enthaltenen Angaben richtig, plausibel und vollständig?
R	2. Werden die erwarteten Umweltauswirkungen des Projektes mit der Umweltentwicklung ohne das Projekt (Nullvariante=Ist-Situation) verglichen und sind die Angaben und die daraus gezogenen Schlüsse aus fachlicher Sicht richtig, plausibel und vollständig?

## **1.2. Schlussfolgerungen zu Fragenbereich 1**

Im regionalen Raumordnungsprogramm Untere Enns sind die direkt an die bestehende Kiesaufbereitungs- und Betonmischanlage angrenzenden Liegenschaften als Eignungszone für die Kiesgewinnung festgelegt. Der Vorhabensstandort zeichnet sich durch kurze Wege für den Transport zur bestehenden Kiesaufbereitungs- und Betonmischanlage am bestehenden Betriebsstandort der Projektwerberin aus. Andere in vertretbarer Nähe als Eignungszone vorgesehene Gebiete sind bereits von Mitbewerbern belegt.

Aus der Sicht des Fachbereiches Raumordnung kann die Einschätzung der Projektwerberin nachvollzogen werden, dass durch die Erweiterung eines bestehenden Standortes und die Nutzung der bestehenden Aufbereitungs- und Betonmischanlage am Standort geringere Umweltauswirkungen zu erwarten sind als bei der Erschließung und Nutzung eines neuen Standortes in größere Entfernung zu diesen Betriebsanlagen. Die Umweltentwicklung am Vorhabensstandort ohne das Projekt wäre voraussichtlich die Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung. Diese Umweltentwicklung tritt bei Umsetzung des Projekts - zeitlich verzögert - als Folgenutzung nach der Rekultivierung wieder ein.

## **2. Fragenbereich 2: Konkretisierte Fragen an die Gutachter zu Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle im Hinblick auf §§ 12 und 17 UVP-G 2000**

### **2.1. Einleitung**

Die Inhalte des Fragenbereiches 2 basieren auf der Beeinflussungstabelle und der Relevanzmatrix sowie auf den Genehmigungstatbeständen des UVP-G 2000 und der Materiengesetze. Die in der Relevanzmatrix und in der Beeinflussungstabelle dargestellten direkten und indirekten Umweltauswirkungen werden in der Folge als Risikofaktoren bezeichnet.

Im Fragenbereich 2 wurden die umweltrelevanten Auswirkungen des Projektes geprüft sowie die Maßnahmen zur Verhinderung von Auswirkungen und Kontrollmaßnahmen im Hinblick auf das UVP-Gesetz 2000 erarbeitet. Aufgrund der Vielzahl der anzuwendenden Materiengesetze ist das Prinzip, nach dem die Fragestellungen erfolgten, besonders hervorzuheben.

Wesentlich ist, dass die Fragen nach folgendem Muster gestellt wurden, wobei je nach Art der Beeinflussung die Fragestellungen aufgrund der jeweils anzuwendenden Materiengesetze anzupassen waren:

- ∇ Frage nach der Relevanz der Beeinflussung
- ∇ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Beeinflussung
- ∇ Frage nach der fachlichen Beurteilung der Wirksamkeit der von PW vorgeschlagenen Verminderungs-, Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen
- ∇ Fragestellungen nach § 17 UVP-Gesetz 2000
- ∇ Fragestellungen nach den Materiengesetzen (Genehmigungstatbestände)
- ∇ Frage nach zusätzlichen/anderen Maßnahmenvorschlägen
- ∇ Frage nach der fachlichen Beurteilung der zu erwartenden Restbelastung durch Emissionen
- ∇ Frage nach Kontroll-, Beweissicherungs- (bei Emissionen) bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

Im Rahmen der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens für das Vorhaben „Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems / St. Pantaleon / Erla“ wurden folgende Schutzgüter geprüft:

### **Umweltmedien**

Grundwasser  
Untergrund/ Boden/ Fläche  
Luft und Klima

### **Bevölkerung**

#### Schutzinteressen der Bevölkerung

Gesundheit/Wohlbefinden  
Ortsbild  
Sach- und Kulturgüter  
Landschaftsbild

#### Nutzungsinteressen der Bevölkerung

Wohn- und Baulandnutzung  
Freizeit/Erholung  
Jagdökologie

### **Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume**

Naturschutzbelangen

Den Schutzgütern gegenübergestellt werden die unmittelbaren und mittelbaren Beeinflussungen:

#### **Emissionen:**

Luftschadstoffe  
Sickerwasser/Abwasser  
Lärm

#### **Standortveränderungen:**

Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme  
visuelle Störung

## Relevanzmatrix für den Fragenbereich 2

Im Untersuchungsrahmen wurde eine Relevanzmatrix erstellt, die im Hinblick auf das Vorhaben „Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems / St. Pantaleon / Erla“ die möglichen, relevanten, mittelbaren und unmittelbaren Beeinflussungen der Schutzgüter darstellt. Die Relevanzmatrix ermöglicht eine Analyse der Ursache-Wirkungsbeziehungen zwischen Umweltauswirkungen und Schutzgütern.

Aufgrund der Relevanzmatrix ergaben sich Themenbereiche und Fragestellungen, die in der Beeinflussungstabelle aufgelistet wurden. Jeder Risikofaktor wurde einem oder mehreren GA zur Bearbeitung im Teilgutachten vorgelegt.

<b>Beeinflussungstabelle</b>				
<b>RF. Nr.</b>	<b>Art der Beeinflussung</b>	<b>Schutzgut</b>	<b>Phase</b>	<b>Gutachter</b>
1.	Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer	Grundwasser	E/B/Z	D/GH
2.	Beeinflussung des Grundwassers durch Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme	Grundwasser	E/B	D/GH
3.	Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Luftschadstoffe/Staub	Untergrund/ Boden inkl. Fläche	E/B/Z	A/LU
4.	Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Abwässer/Sickerwässer	Untergrund / Boden inkl. Fläche	E/B/Z	G/A
5.	Beeinflussung des Untergrunds und Bodens inkl. Fläche durch Gelände- veränderungen/Flächeninanspruchnahme	Untergrund / Boden inkl. Fläche	E/B	G/A
6.	Beeinträchtigung der Luft/des Klimas durch Luft- schadstoffe	Luft/Klima	E/B/Z	LU
7.	Beeinträchtigung der Luft durch Lärm (Ausbrei- tungsmedium)	Luft/Klima	E/B/Z	L
8.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefin- dens durch Luftschadstoffe	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
9.	Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefin- dens durch Lärmeinwirkungen	Gesundheit/ Wohlbefinden	E/B/Z	U
10. B	Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Stö- rung	Ortsbild	E/B	R
11.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch Gelände- veränderungen/ Flächeninanspruchnahme	Sach- / Kultur- güter	E/B	R

12.	Beeinträchtigung der Sach- und Kulturgüter durch visuelle Störung	Sach- / Kulturgüter	E/B	R
13.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Landschaftsbild	E/B	R
14.	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störung	Landschaftsbild	E/B	R
15.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
16.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B/Z	R
17.	Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störung	Wohn- u. Baulandnutzung	E/B	R
18.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe	Freizeit/ Erholung	E/B/Z	R
19.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung	Freizeit/ Erholung	E/B/Z	R
20.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme	Freizeit/ Erholung	E/B	R
21.	Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störung	Freizeit/ Erholung	E/B	R
22.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen	Jagdökologie	E/B/Z	J
23.	Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Jagdökologie	E/B	J
24.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Luftschadstoffe	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B/LU
25.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Abwässer/Sickerwässer	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
26.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Lärmeinwirkungen	Biologische Vielfalt	E/B/Z	B
27.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme	Biologische Vielfalt	E/B	B
28.	Beeinträchtigung der biologischen Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)	Biologische Vielfalt	E/B	B



## **Abkürzungen:**

### Gutachter:

- A Agrartechnik/Boden
- B biologische Vielfalt
- D Deponietechnik/Gewässerschutz/Wasserbautechnik
- G Geologie
- GH Grundwasserhydrologie
- J Jagdökologie
- L Lärmschutz
- LU Luftreinhaltetechnik
- R Raumordnung, Landschafts- und Ortsbild
- U Umwelthygiene

### Vorhabenphase:

- E Errichtungsphase
- B Betriebsphase
- Z Zwischenfall/Unfall

## **2.2. Ausarbeitungen zum Fragenbereich 2**

### **Darstellung und Bewertung der im Hinblick auf das geplante Vorhaben relevanten Risikofaktoren:**

Die Bewertung aller Risikofaktoren erfolgte in fachübergreifenden Gruppen im Rahmen einer Gutachtersitzung. Die Bewertung der einzelnen Risikofaktoren erfolgte getrennt nach den einzelnen Projektphasen (Errichtung, Betriebsphase, Zwischenfall/Unfall).

Die Bewertungsmethode ist ein Instrument für die GA, welches die gesetzlich geforderte integrative Gesamtbewertung transparent macht. Die vorgeschlagene Methodik hat die verbale Bewertung jedoch nicht ersetzt. Die Beurteilung der Intensität der Beeinflussung durch die GA stellt einen ersten Schritt der integrativen Bewertung dar. Die Beurteilung erfolgt für jeden Risikofaktor unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen; d.h. es wurde die projektgemäß zu erwartende Belastung bewertet.

Die vier zugrunde gelegten Bewertungsstufen stellen sich wie folgt dar:

#### **0 - keine/vernachlässigbare Auswirkungen**

Das als Folge des Projektes anzunehmende Zusatzrisiko ist überhaupt nicht feststellbar oder so gering, dass es als völlig ohne Belang einzustufen ist. Auch im Falle einer positiven Auswirkung des Projektes im betrachteten Bewertungsbereich erfolgt diese Einstufung. Da kein relevantes Risiko festgestellt wurde, ist es nicht erforderlich, irgendwelche Änderungen des Vorhabens oder Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.

#### **1 - geringe/mäßige Auswirkungen**

Es ist zwar ein geringes, jedoch nicht mehr vernachlässigbares Zusatzrisiko durch das Vorhaben anzunehmen. Sofern dies möglich und sinnvoll ist, sollen im Falle dieser Einstufungen allfällige geringfügige Projektadaptionen, Maßnahmen zur Risikominderung sowie gegebenenfalls auch kleinere Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen werden.

## **2 - hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar**

Das projektbedingte Zusatzrisiko ist vorhanden. Es ist anzunehmen, dass durch Projektwirkungen eine relevante Auswirkung in diesem Bewertungsbereich feststellbar sein wird. Das Ausmaß dieser Auswirkungen bzw. des Zusatzrisikos, ist für sich allein genommen zwar nicht groß genug, um einen Projektausschluss zu bewirken, jedoch geht dieses Faktum als Negativum in die Gesamtbewertung ein. Sofern sachlich begründbar und sinnvoll, sollen im Fall dieser Bewertung Vorschläge zu Projektmodifikationen formuliert werden sowie auch Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschrieben werden.

## **3 - untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar**

Das projektbedingte Zusatzrisiko ist derart gravierend, dass bereits aus der alleinigen Sicht des Einzelrisikos - ohne Berücksichtigung der Ergebnisse in anderen Bereichen - ein Projektausschluss möglich ist. Das aufgezeigte Risiko kann auch mit keinerlei Kontroll-, Beweissicherungs- oder Ausgleichsmaßnahmen verringert werden.

## 2.2.1 Schutzgut Grundwasser

### **Bearbeitende Gutachter**

Deponietechnik/Gewässerschutz – DI Hannes Ambichl

Grundwasserhydrologie – Mag. Friedrich Salzer

### **Risikofaktoren**

1. Beeinflussung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer
2. Beeinflussung des Grundwassers durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Grundwasser**

Das projektierte Vorhaben entspricht im Wesentlichen dem Stand der Technik und lässt eine unzulässige Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwasser bzw. Sickerwasser nicht erwarten.

Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Gewährleistung des vorbeugenden Schutzes von Boden und Gewässer sind grundsätzlich als ausreichend und wirksam zu beurteilen.

Bei der im Projekt dargestellten Betriebsweise ist davon auszugehen, dass das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter durch flüssige Immissionen nicht beeinträchtigt werden.

Die im Projekt vorgesehenen Maßnahmen zur Begrenzung von Schadstoffemissionen entsprechen dem Stand der Technik.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass jede Geländeänderung, jeder Eingriff in den Untergrund bzw. die Entfernung von Bodenschichten eine Verminderung der Schutzwirkung für das darunter liegende Grundwasser darstellt und dies daher eine Erhöhung des Gefährdungspotentials für das Grundwasser bedeutet.

Entscheidend im Sinne eines ordnungsgemäßen Grundwasserschutzes ist, dass die Sohle der Trockenbaggerung bzw. die Deponiesohle nicht im Grundwasser- bzw.

Grundwasserschwankungsbereich zu liegen kommt. Dazu ist es notwendig entsprechend fachlich basierte HGW-Koten (höchste zu erwartenden Grundwasserstände) festzulegen.

Im Zuge des Betriebes der Rekultivierung, der Wiederverfüllung bzw. der Bodenaushubdeponie werden natürlich gewachsene Boden- bzw. Untergrundschichten eingebracht.

Da derartige Material in der Regel dichter bzw. geringer durchlässiger ist als der in diesem Bereich natürlich vorkommende Kies bzw. Sand, bietet letztendlich dieses Material eine höhere Schutzwirkung für das Grundwasser als der natürlich vorhandene Kies bzw. Sand.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Grundwasser**

1....geringe/mäßige Auswirkungen

## **2.2.2 Schutzgut Untergrund und Boden inkl. Fläche**

### **Bearbeitende Gutachter**

Agrartechnik/Boden - DI Ursula Preißler

Geologie – Mag. Harald Steininger

Luftreinhaltechnik – DI Martin Kühnert

### **Risikofaktoren**

3. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Luftschadstoffe
4. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch Abwässer/Sickerwässer
5. Beeinflussung des Untergrunds und des Bodens durch  
Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Untergrund/Boden inkl. Fläche**

Die Aufwirbelung von mineralischen Stäuben beim Schotterabbau, bei der Aufbereitung, beim Einbau von Material in die Deponie und beim Transport werden durch die im Gutachten zum Risikofaktor 6 beschriebenen Maßnahmen nach dem Stand der Technik begrenzt.

Die Luftschadstoffimmissionsbelastungen werden möglichst gering gehalten und es werden Immissionen vermieden, die geeignet sind, den Untergrund und Boden im Untersuchungsgebiet bleibend zu schädigen.

Eine Gefährdung des Untergrundes ist während des Abbaues im Regelfall nicht zu erwarten. Allfällige Verunreinigungen – sie würden gleichermaßen das Grundwasser und den Untergrund betreffen – können aus geologischer Sicht in der Abbauphase allenfalls durch ein Gebrechen am technischen Abbaugerät erfolgen. Dies kann durch technische Maßnahmen vermindert bzw. verhindert werden. Gleiches gilt in der Deponieverfüllungsphase.

Die Maßnahmen, die die Gefährdungen für das Grundwasser und gleichzeitig für den Boden und Untergrund minimieren bzw. verhindern, werden in den Fachgutachten der ASVs für Grundwasserhydrogeologie und für Deponietechnik definiert.

Das Projektgebiet ist als Eignungszone für die Gewinnung von Sand und Kies ausgewiesen und somit raumordnungsrechtlich für eine Materialgewinnung vorgesehen.

Aus agrarfachlicher Sicht kommt es temporär während der Abbauphase zu einer hohen Beeinträchtigung des Bodens im Projektgebiet. Diese Beeinträchtigung wird aber durch die Wiederverfüllen gemäß den Vorgaben für Bodenaushubdeponien und gemäß der „Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung für land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen“ auf das erforderliche Minimum beschränkt. Durch die Wiederverfüllung entsteht ein neuer Boden, der aufgrund des geplanten Schichtaufbaus für die geplante landwirtschaftliche Nachnutzung sogar eine Verbesserung darstellt.

Der benachbarte Boden außerhalb des Projektgebietes wird durch die Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahmen im Zuge des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Untergrund/Boden inkl. Fläche**

1 – gering/mäßige Auswirkungen

## **2.2.3 Schutzgut Luft und Klima**

### **Bearbeitende Gutachter**

Lärmschutz – DI Gregor Frank

Luftreinhaltechnik – DI Martin Kühnert

### **Risikofaktoren**

6. Beeinträchtigung der Luft durch Luftschadstoffe
7. Beeinflussung der Luft durch Lärm (Ausbreitungsmedium)

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Luft und Klima**

Während der Betriebsphase kommt es zu Emissionen von Staub in Form von Grobstaub und Feinstaub v.a. durch die Materialmanipulation und Aufwirbelung sowie zu Emissionen motorbedingter Partikel und Stickoxide durch den Betrieb von Baumaschinen und Lastkraftwagen. Weiters emittieren die Fahrzeuge mit Verbrennungsmotor auch Kohlendioxid und Kohlenmonoxid, letzteres ist aber beim derzeitigen Stand der Motorentechnik immissionsseitig nicht mehr von Bedeutung. Für das Vorhaben sind daher als luftreinhaltechnischer Sicht NO<sub>x</sub>, NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub>, PM<sub>2.5</sub> und Depositionen von Staub relevant.

Der Untersuchungsraum für die Betriebs- und Bauphase wurde in der UVE ausreichend weit abgegrenzt, so dass alle von Luftschadstoffen beeinflussten Flächen erfasst wurden.

Für die Beurteilung der Immissionsbelastung von Siedlungsbereichen und Einzelobjekten in der Umgebung des Vorhabens werden die jeweils exponiertesten Beurteilungspunkte herangezogen.

Durch den Betrieb der Anlage kommt es zu keinen Überschreitungen der Genehmigungskriterien des § 20 Abs. 3 IG-L.

Auch bei allen anderen Schadstoffen liegen die Immissionswerte weit unter den Grenzwerten zum Schutz der menschlichen Gesundheit.



Die Lärmemissionen der geplanten Anlagen, Geräte und Tätigkeiten liegen in Pegelbereichen, die bereits derzeit auf dem Betriebsgelände auftreten. Auch die Einsatzzeiten und Auftrittshäufigkeiten von Anlagen und Fahrzeugen bleibt gegenüber dem derzeit bestehenden Betrieb unverändert. Es handelt sich bei dem geplanten Projekt lediglich um eine Flächenerweiterung.

Es wurden alle gegenüber dem Projekt lärmexponiert gelegenen Wohnnachbarschaftsbereiche im akustischen Umfeld berücksichtigt.

Im Bereich der lärmexponiert gelegenen Wohngebiete sind keine relevanten bzw. wesentlichen Schalleinflüsse und sonderliche Auffälligkeiten zu erwarten.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Luft und Klima**

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

## **2.2.4 Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden**

### **Bearbeitender Gutachter**

Umwelthygiene – Dr. Manfred Radlherr

### **Risikofaktoren**

8. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Luftschadstoffe
9. Beeinträchtigung der Gesundheit/des Wohlbefindens durch Lärmeinwirkungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Gesundheit/**

#### **Wohlbefinden**

Das Leben und die Gesundheit der Wohnnachbarn wird durch Luftschadstoffe aus gegenständlichem Vorhaben nicht beeinträchtigt. Es ist aus medizinischer Sicht mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die Gesamtbelastung (die Summe aus Vorbelastung und Zusatzbelastung durch die ggst. Betriebserweiterung) keine anderen Auswirkungen auf die Gesundheit der betrachteten Wohnnachbarschaft haben wird, als die Vorbelastung.

Das gilt unter Berücksichtigung der im Projekt vorgegeben Maßnahmen zur Luftreinhaltung sowie unter Berücksichtigung der zusätzlich formulierten Maßnahmen im Teilgutachten Luftreinhaltetechnik.

Für in der Anlage Beschäftigte gelten andere Grenzwerte als sie das Immissionsschutzgesetz Luft vorsieht.

Gemäß Arbeitnehmerschutzgesetz (ASchG) ist der Arbeitgeber verpflichtet, für Sicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer in Bezug auf alle Aspekte, die die Arbeit betreffen, zu sorgen (§ 3). Weiters ist der Arbeitgeber verpflichtet, die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen (§ 4).

Die den Wohnnachbarn zugemuteten Lärmimmissionen bzw. die daraus resultierenden Belästigungen sind aus fachlicher Sicht als nicht erheblich zu bewerten.

Verbindliche Grenzwerte liegen für den konkreten Fall nicht vor, allgemein anerkannte Beurteilungsgrundlage in derartigen Verfahren ist der direkte Vergleich des Betriebsgeräusches im Bereich der Wohnanrainer mit dem dort vorliegenden Umgebungsgeraus. Dabei kann für die Betriebsphase der planungstechnische Grundsatz der ÖAL Richtlinie 3.1, der gemäß dieser Richtlinie ein Irrelevanzkriterium darstellt, bei einem Teil der betrachteten Wohnnachbarschaftspunkte eingehalten werden. Bei den RP02 zur Tagzeit bzw. RP01, RP02 und RP04 zur Abendzeit konnte der planungstechnische Grundsatz für das Gesamtbetriebsgeräusch nicht eingehalten werden, es erfolgte daher eine individuelle Beurteilung der gegenständlich hinzukommenden Betriebsgeräusche durch die Erweiterung der Kiesgewinnung.

Das zu erwartende hinzutretende Betriebsgeräusch wird an allen Immissionspunkten, an denen der planungstechnische Grundsatz nicht eingehalten wird, unter dem Bereich des jeweiligen energieäquivalenten Umgebungsgerausches zu liegen kommen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Gesundheit/Wohlbefinden**

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

## **2.2.5 Schutzgut Ortsbild**

### **Bearbeitende Gutachterin**

Raumordnung, Landschafts- Ortsbild – DI Susanne Scherübl-Meitz

### **Risikofaktoren**

10. Beeinträchtigung des Ortsbildes durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Ortsbild**

Ausgehend von den für die Beurteilung maßgeblichen nächstgelegenen Ortschaften Rems und Klein-Erla sind aufgrund des geringen Niveauunterschieds zum Vorhaben, dem Abbau unter Geländeniveau, den bestehenden Sichtverschattungen (Gehölzbestände) und der ausreichenden Entfernung keine wesentlichen gemeinsamen optischen Wirkungen zwischen den Ortsbildern und dem Vorhaben gegeben.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Ortsbild**

0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

## **2.2.6 Schutzgut Sach-/Kulturgüter**

### **Bearbeitende Gutachterin**

Raumordnung, Landschafts- Ortsbild – DI Susanne Scherübl-Meitz

### **Risikofaktoren**

11. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch Geländeänderungen/  
Flächeninanspruchnahme
12. Beeinträchtigung von Sach-/Kulturgütern durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter**

Bestand und Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter werden im UVE-Fachbeitrag Raumordnung/Landschaftsbild sowie im Fachbeitrag Sach- und Kulturgüter: Archäologie ausreichend dargestellt und fachlich nachvollziehbar bewertet.

Es sind aus raumordnungsfachlicher Sicht ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vorgesehen.

Die erhobenen Kulturgüter (denkmalgeschützte Objekte, Kleindenkmäler) sind entweder in ausreichend großer Entfernung gelegen, durch Objekte und Gehölze sichtbar verschattet oder stehen in keiner gemeinsamen Blickbeziehung mit dem Vorhaben, sodass eine relevante visuelle Störung ausgeschlossen werden kann.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Sach-/Kulturgüter**

1 – geringe/mäßige Auswirkungen

## **2.2.7 Schutzgut Landschaftsbild**

### **Bearbeitende Gutachterin**

Raumordnung, Landschafts- Ortsbild – DI Susanne Scherübl-Meitz

### **Risikofaktoren**

13. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme
14. Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch visuelle Störungen

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Landschaftsbild**

Eine Flächeninanspruchnahme samt Geländeänderungen im Zuge des Vorhabens erfolgt überwiegend im Teilraum „Landwirtschaftliche Flächen inklusive rekultivierte Flächen“, der intensiv landwirtschaftlich geprägt ist und nur wenige Strukturelemente aufweist. Die Sensibilität dieses Teilraums wird daher als gering bewertet.

Im Anschluss an den Kiesabbau erfolgt die Deponierung von Bodenaushub und anschließend eine Rekultivierung als Acker- und Wiesenfläche auf ursprünglichem Bodenniveau (Folgenutzung Landwirtschaft). Dementsprechend wird der ursprüngliche Zustand in der Folgenutzungsphase mit nur geringen Veränderungen wiederhergestellt.

Zusammenfassend wird in Hinblick auf die Fragestellung festgestellt, dass es zu geringen/mäßigen Auswirkungen auf das Landschaftsbild und den Erholungswert durch visuelle Störungen in der Betriebsphase kommt. Es sind somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ausreichend Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen vorgesehen.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Landschaftsbild**

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

## **2.2.8 Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung**

### **Bearbeitende Gutachterin**

Raumordnung, Landschafts- Ortsbild – DI Susanne Scherübl-Meitz

### **Risikofaktoren**

15. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe
16. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Lärmeinwirkung
17. Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch visuelle Störung

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung**

Auch unter Berücksichtigung der nächstgelegenen Wohnnutzungen im Grünland in den Weilern und Ortschaften Wagram, Stögen und Klein-Erla kommt es durch das Vorhaben gemäß dem TGA Luftreinhalte-technik nur zu vernachlässigbaren Auswirkungen durch Luftschadstoffemissionen. Eine Beeinträchtigung ist somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ebenfalls auszuschließen.

Aus Sicht des Fachbereiches Raumplanung ist die vorhabensbedingte Beeinträchtigung von gewidmeten Siedlungsgebieten durch Luftschadstoffe somit insgesamt vernachlässigbar.

Insgesamt kommt es aus Sicht des Fachbereichs Raumordnung zu vernachlässigbaren Auswirkungen auf gewidmete Siedlungsgebiete durch Lärmeinwirkungen in der Betriebsphase.

In der vorliegenden UVE und im TGA Lärmschutz sind bereits Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen, die bei der Beurteilung berücksichtigt wurden.

Als vom Projektwerber vorgesehene Maßnahme zur Einflussreduktion wird rund um das Kiesgrubenareal ein ca. 2 m hoher Erdwall geschüttet. Die Auswirkungen des

Vorhabens auf gewidmete Siedlungsgebiete durch visuelle Störung werden daher, unter Berücksichtigung der Vorbelastung und der Maßnahmenwirksamkeit, als vernachlässigbar eingestuft.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Wohn- und Baulandnutzung**

0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen



## 2.2.9 Schutzgut Freizeit/Erholung

### Bearbeitende Gutachterin

Raumordnung, Landschafts- Ortsbild – DI Susanne Scherübl-Meitz

### Risikofaktoren

18. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Luftschadstoffe
19. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Lärmeinwirkung
20. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Geländeänderungen/ Flächeninanspruchnahme
21. Beeinträchtigung der Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch visuelle Störungen

### Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Freizeit/Erholung

Gemäß dem TGA Luftreinhaltetechnik kommt es durch das Vorhaben bei allen Beurteilungspunkten nur zu vernachlässigbaren Auswirkungen durch Luftschadstoffimmissionen. Darüber hinaus ist die Aufenthaltsdauer wesentlich geringer anzusetzen, als bei der Wohnnutzung in den gewidmeten Siedlungsgebieten.

Eine Beeinträchtigung dieser – neben den direkt betroffenen Einrichtungen – nächstgelegenen Freizeit- und Erholungsnutzungen durch Luftschadstoffe ist somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ebenfalls auszuschließen.

Gemäß dem TGA Lärmschutztechnik kommt es durch das Vorhaben beim Rechenpunkt 03 nur zu vernachlässigbaren Auswirkungen und beim Rechenpunkt 04 zu maximal mäßigen Auswirkungen durch Lärmimmissionen. Da der Sportplatz in Klein-Erla selbst als Sport- und Freizeitanlage mit geringer Schallemission gemäß ÖNORM S 5021 eingestuft werden kann, wird der Planungsrichtwert jedenfalls eingehalten. Darüber hinaus ist die Aufenthaltsdauer bei den genannten Einrichtungen

wesentlich geringer anzusetzen als bei der Wohnnutzung in den gewidmeten Siedlungsgebieten.

Eine Beeinträchtigung dieser – neben den direkt betroffenen Einrichtungen – nächstgelegenen Freizeit- und Erholungsnutzungen durch Lärmimmissionen ist somit aus raumordnungsfachlicher Sicht ebenfalls auszuschließen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Nutzung von Freizeit- oder Erholungseinrichtungen durch Geländeveränderungen/Flächeninanspruchnahme nicht wesentlich beeinflusst wird, vorausgesetzt, dass die rechtzeitige Verlegung der betroffenen Einrichtungen erfolgt. Es wird daher zusätzlich zur Maßnahme der Verlegung des Modellflugplatzes die Maßnahme definiert, den Kulturwanderweg „Romanisches Dreieck“ vor Arbeitsbeginn in den Abbauzonen auf eine geeignete Ersatzroute zu verlegen.

Eine Beeinträchtigung der Nutzung dieser zu verlegenden Einrichtungen und der übrigen untersuchten Freizeit- und Erholungsnutzungen durch visuelle Störungen in Folge der Überformung der Landschaft (Geländeveränderungen) wird als gering eingestuft. Die intensiv genutzten Flächen im Untersuchungsraum werden bereits im Ist-Zustand von den Erdwällen der jeweils aktuellen Abbaugebiete unterbrochen. Diese werden sich insbesondere in Bezug auf die Lage verändern. Die optischen Wechselwirkungen zwischen den Freizeit- und Erholungseinrichtungen und dem Vorhaben sind im ebenen Gelände gering und nehmen mit zunehmender Entfernung weiter ab.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut Freizeit/Erholung**

1 – geringe/mäßige Auswirkungen

## **2.2.10 Schutzgut Jagdökologie**

### **Bearbeitender Gutachter**

Jagdökologie – DI Hans Grundner

### **Risikofaktoren**

22. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

23. Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Flächeninanspruchnahme

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut Jagdökologie**

Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass bestimmte Hinweise eine Beeinträchtigung von wildlebenden Säugetieren erwarten lassen, dass aber kein gesicherter Nachweis für diese Wirkungen vorliegt. Störungen durch Lärm sind bei Wildtieren schwer von anderen Reizen (visuelle Reize durch Licht) zu trennen.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (gleichartige Schallquellen sind durch bestehenden Schotterabbau im Raum gegeben) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche, die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen.

Wenngleich die unmittelbar betroffenen Flächen in der Verfüllungsphase der jagdlichen Nutzung temporär verloren gehen, entstehen weder Flächen auf denen die Jagd ruht oder wesentlich eingeschränkt wird. Bezogen auf die Biotopausstattung des Gebietes an Offenlandflächen mit unterschiedlicher Biotopwertigkeit sind die Flächenverluste vernachlässigbar.

## **Gesamtbewertung zum Schutzgut Jagdökologie**

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

## **2.2.11 Schutzgut Biologische Vielfalt – Tiere Pflanzen und deren Lebensräume**

### **Bearbeitende Gutachter**

Biologische Vielfalt – Mag. Gerald Hölzler

Luftreinhaltechnik – DI Martin Kühnert

### **Risikofaktoren**

24. Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt durch Luftschadstoffe
25. Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt durch Abwässer/Sickerwässer
26. Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt durch Lärm
27. Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt bzw. Verlust von aus der Sicht des Naturschutzes wertvollen Flächen/Standorten durch Flächeninanspruchnahme
28. Beeinträchtigung von biologischer Vielfalt durch visuelle Störungen (Licht)

### **Zusammenfassende Schlussfolgerungen zum Schutzgut biologische Vielfalt – Tiere Pflanzen und deren Lebensräume**

Durch das Vorhaben kommt es bei Stickoxiden (NO<sub>x</sub> bzw. NO<sub>2</sub>) zwar zu einer leichten Zunahme (0,5 bzw. 0,2 µg/m<sup>3</sup>) gegenüber der Vorbelastung, eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation auf den angrenzenden Flächen wird aber nicht erwartet.

Stickstoffempfindliche Vegetationseinheiten wie Moore und Trockenrasen sind im Projektgebiet nicht vorhanden und werden dementsprechend auch nicht beeinträchtigt.

Der Gewässerbegleitende beidseitige Auwaldstreifen des Remserbaches und die Gehölzstreifen der umliegenden Straßenzüge liegen im Nahbereich von Stickoxid emittierendem Verkehr. Die leichte Erhöhung der Stickoxidwerte tritt gegenüber der vorhandenen Grundbelastung in den Hintergrund und ist daher zu vernachlässigen. Selbiges gilt für die Schwermetallbelastung.

Im Ist-Zustand sind keine naturschutzfachlich besonders wertvollen Pflanzenlebensräume vorhanden und laut Teilgutachten Deponietechnik/ Gewässerschutz inklusive der geforderten zusätzlichen Maßnahmen (Auflagen) nur mit vernachlässigbaren qualitativen Auswirkungen durch Sickerwässer zu rechnen.

Daher ist mit keinen lebensraumverändernden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Abwässer/ Sickerwässer zu erwarten.

Da sich der prognostizierte Lärmpegel im Erweiterungsbereich laut Teilgutachten Lärmschutz nur unwesentlich (=irrelevant) erhöhen wird, ist daher kaum eine relevante Zusatzbelastung für Tiere durch Lärmimmissionen zu erwarten. Die Lärmqualität wird sich ebenso wenig ändern, da bereits im Ist-Zustand ein genehmigtes Betriebsgelände und in der Umgebung Abbaugebiete vorhandenen sind, die vorhandenen Maschinen werden ebenso im Erweiterungsbereich eingesetzt.

Insgesamt sind keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume durch Lärm zu erwarten.

Aus fachlicher Sicht sind vom Vorhaben der Erweiterung der Abbaufäche vor allem Intensiväcker betroffen. Im Ist-Zustand werden durch das Projekt keine naturschutzfachlich sehr wertvollen oder wertvollen Pflanzenarten bzw. -lebensräume in Anspruch genommen. Die Vegetationskundlichen Untersuchungen konnten keine Lebensraumtypen oder geschützten Arten nach der Artenschutzverordnungliste feststellen.

Die naturschutzfachlich interessanten gefährdeten bzw. Rote Liste Arten finden sich entweder an nach Süden ausgerichteten Böschungen des Bestandsbetriebs oder in dessen Gehölzbestand, in den Schutzwällen oder im Bereich der Schlammbecken.

Einzig der Mäuse Federschwingel findet sich im Bereich des Modellflugplatzes wieder, dessen Gefährdungstatus wurde mittlerweile aber auf „LC = ungefährdet“ zurückgestuft.

Böschungen und Schutzwälle werden über das Vorhaben in immer wieder unterschiedlichen Stadien erhalten bleiben und den RL-Arten Ansaat-Möglichkeiten bieten.

Durch das Projekt sind unter Voraussetzung der Durchführung der Auflagen im Hinblick auf Flächenbeanspruchung nur geringe/ mäßige Auswirkungen zu erwarten.

Es werden im Projekt die bereits vorhandenen Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt, die Anzahl der LKWs erhöht sich im Deponiebetrieb marginal. Da am Betriebsstandort fixe Beleuchtungseinheiten vorhanden sind, des Weiteren im Nahbereich von Gewässern mit größeren Mengen an flugfähigen Insekten zu rechnen ist, die ihrerseits als Nahrung für Insekten fressende Organismen dienen, sind hier auf lange Sicht Verluste vorprogrammiert, die leicht und kostengünstig verringert werden können. Diese sind möglichst durch Tausch auf Insektenfreundliche Leuchtkörper hintanzuhalten.

### **Gesamtbewertung zum Schutzgut biologische Vielfalt – Tiere Pflanzen und deren Lebensräume**

1 - geringe/mäßige Auswirkungen

### **2.3. Bedingungen, Auflagen sowie Befristungen**

Im Zuge der Erstellung der Teilgutachten wurden durch die Sachverständigen der UVP- Behörde Bedingungen, Auflagen sowie Befristungen formuliert. Im Rahmen von Gutachtersitzungen wurden diese fachgebietsübergreifend abgestimmt und allenfalls ergänzt bzw. abgeändert.

Die konsolidierte Fassung ist im Anhang zu finden.



### 3. Fragenbereich 3: Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes

#### 3.1. Einleitung

In der folgenden Tabelle sind die Fragestellungen bezüglich des Schutzgutes „Übergeordnete Planungen“ dargestellt. Gemäß § 12 Abs. 3 Z 5 hat das Umweltverträglichkeitsgutachten fachliche Aussagen zu den erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung der öffentlichen Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten.

**Tabelle Fragenbereich 3:**

<b>GA 1</b>	<b>GA 2</b>	<b>Fragestellung FB 3</b>
R	1.	Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme im Hinblick auf die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, etc.) zu beurteilen?
R	2.	Wie sind die Auswirkungen der Genehmigung des Gewinnungsbetriebsplanes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher örtlicher und überörtlicher Raumordnungsprogramme unter Berücksichtigung der Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, der Verfügbarkeit grundeigener mineralischer Rohstoffe sowie der Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege, zu beurteilen?

B	3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher naturschutzrechtlicher Pläne zu beurteilen?
R	4. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Verkehrsplanungen zu beurteilen?

### **3.2. Schlussfolgerungen zum Fragenbereich 3**

Im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde St. Pantaleon-Erla ist das Vorhabensgebiet als „Grünland Land- und Forstwirtschaft“, „Grünland Sport (Modellflugplatz)“ und als „Grünland-Schottergrube“ mit Folgenutzungsart „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ festgelegt. Im Flächenwidmungsplan der Standortgemeinde St. Valentin ist das Vorhabensgebiet als „Grünland Land- und Forstwirtschaft“ festgelegt. In den Eignungszonen für den Abbau von grundeigenen mineralischen Rohstoffen ist eine Grünland-Materialgewinnungsstätte-Widmung (Gmg) nicht zwingend erforderlich (vgl. Amt der NÖ Landesregierung, 2021).

Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Vorhaben den öffentlichen örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen entspricht. Die vorhabensbedingten Emissionen (z.B. Luftschadstoffe, Lärm, etc.) sind im Rahmen der ggst. Umweltverträglichkeitsprüfung zu beurteilen.

Das Vorhaben entspricht den öffentlichen örtlichen und überörtlichen Raumordnungsprogrammen. Diese berücksichtigen bereits die Standortgebundenheit von Vorkommen grundeigener mineralischer Rohstoffe, deren Verfügbarkeit sowie die Minimierung der Umweltauswirkungen durch möglichst kurze Transportwege. Darüber hinaus kann festgestellt werden, dass durch die geplante Erweiterung eines bestehenden Kiesabbaubetriebes am Betriebsstandort die Transportwege zur Kieaufbereitungs- und Betonmischanlage möglichst kurz gehalten werden.

Durch das Vorhaben sind aufgrund der Entfernung und den Verschattungswirkungen von natürlichen und menschlich überprägten Strukturen keine Auswirkungen (Staub, Lärm, etc.) auf die Schutzgüter oder Erhaltungsziele der oben genannten Europaschutzgebiete zu erwarten.

Da es sich bei dem Vorhaben um eine Flächenerweiterung bzw. -verlagerung handelt, treten keine Veränderungen der LKW-Fahrten insgesamt und somit im übergeordneten Straßennetz auf. Auswirkungen auf öffentliche Verkehrsplanungen sind daher nicht zu erwarten. Im NÖ Mobilitätskonzept 2030+, beschlossen im Juni 2015, sind keine Ziele und Maßnahmen mit Bezug zum Untersuchungsgebiet oder zum Vorhaben festgelegt.

## **4. Fragenbereich 4: Fachliche Auseinandersetzung mit den eingelangten Stellungnahmen und Einwendungen**

Im Zuge der Öffentlichen Auflage der UVE inkl. Einreichunterlagen sind Stellungnahmen eingelangt:

*Netz Niederösterreich GmbH*

Darin wird auf die Einbauten und dazugehörige Vorschriften hingewiesen.

Diese werden von der Projektwerberin eingehalten.

*NÖ Umweltschutz*

Bezüglich der projektseitig vorgesehenen Maßnahmen und Konkretisierung dieser, wird auf obige Ausführungen zum Schutzgut Biologische Vielfalt inkl. Auflagen bzw. auf das Teilgutachten Biologische Vielfalt verwiesen.

## **5. Gesamtschlussfolgerungen und Fertigungen zum Umweltverträglichkeitsgutachten zum Vorhaben „Erweiterung des Kiesabbaugebietes Rems / St. Pantaleon / Erla“**

Das vorliegende Umweltverträglichkeitsgutachten wurde auf Basis der Teilgutachten und der Einreichunterlagen erstellt.

Unter der Voraussetzung, dass die in der Umweltverträglichkeitserklärung und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den unterfertigten GA als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden, liegt im Sinne einer umfassenden und integrativen Gesamtschau eine Umweltverträglichkeit des gegenständlichen Projektes vor.